

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0009-GS/VB/2019

Wien, 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2558/J vom 8. Jänner 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 7. bis 10. und 14.:

Die politischen Verhandlungen zur Aufsichtsreform waren konsensorientiert und konstruktiv. Im Kontext der Gespräche, über welche im Bundesministerium für Finanzen keine detaillierten Aufzeichnungen, etwa in Form einer Speicherung einzelner Standpunkte des Meinungsaustausches, geführt wurden, wurden verschiedene Vorlagen konzipiert und auch Aspekte der Gesetzgebung (Verfassungsmehrheit) untersucht, jedoch kein Gesetzestext ausgearbeitet. Das Gesetz zur Aufsichtsreform wird im Lauf der kommenden Monate in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Strukturreform auf Ebene der Expertinnen und Experten erstellt und danach zur öffentlichen Begutachtung zur Verfügung stehen.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3. bis 6.:

Die aktuelle Organisationsstruktur bestehend aus Generalrat und Direktorium wurde vor dem Hintergrund der Einführung des Eurosystems im Jahr 1998 etabliert (§ 33 NBG, BGBl. 60/1998). Das Direktorium hat den gesamten Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der OeNB zu führen. Es besteht seit 1998 ungeachtet der in diesem Zeitraum wiederholt veränderten Kompetenzen der OeNB auf dem Gebiet der Bankenaufsicht stets aus vier Mitgliedern. Diese Zahl ist gesetzlich normiert und im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum der OeNB angemessen. Die konkrete Geschäftsverteilung beschließt der Generalrat auf Vorschlag des Direktoriums.

Zu 11. und 12.:

Zur Umsetzung der Aufsichtsreform im Sinn der Punktation vom 21. November 2018 werden die betroffenen Institutionen (FMA, OeNB und BMF) in den kommenden Monaten eine Strukturreform ausarbeiten. Erst wenn diese feststeht und die gesetzlichen Grundlagen vom Parlament beschlossen sind, kann über die Besetzung von Funktionen entschieden werden. Die Besetzung wird nach objektiven Kriterien entsprechend den gesetzlichen Ausschreibungserfordernissen erfolgen.

Zu 13.:

Die Mandate der Mitglieder des Direktoriums der OeNB für die Funktionsperiode ab 2019 wurden gemäß § 21 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 150/1984, idgF, und gemäß Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, sowie gemäß dem Beschluss des Generalrates durch den Generalrat der OeNB am 4. November 2018 ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 5. Dezember 2018.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

